



Anlieferbedingungen – Zentrallager Liederbach

Techem Energy Services GmbH
Zentrallager
Höchster Straße 80
65835 Liederbach / Ts
nachfolgend „TECHEM“ genannt

1. Geltungsbereich

Die Anlieferbedingungen dienen zur Regelung eines reibungslosen logistischen Ablaufs zwischen Techem und seinen Lieferanten. Die Bedingungen beschreiben die Grundsätze der Transport-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften. Für alle Bestellungen/Lieferungen gilt immer die aktuell auf: <http://www.techem.de/SupplyChainManagement> hinterlegte Version. Die Anlieferbedingungen ergänzen die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“.

2. Anlieferung

2.1 Anlieferadresse / -zeiten

Techem verfügt über die nachfolgend genannten Anlieferadressen. Auf Bestellungen, Vergabeaufträgen usw. wird die für den jeweiligen Vorgang einzuhaltende postalische Anlieferadresse aufgeführt. Die zur Anschrift aufgeführten Anlieferzeiten sind genau einzuhalten.

Anlieferadresse:

Techem Energy Services GmbH
Zentrallager
Höchster Straße 80
65835 Liederbach / Ts

Warenannahme:

Montag – Freitag
06:45 – 13.00 Uhr

Techem übernimmt keine Kosten für eine anfallende zweite. Anfahrt bei einer Anlieferung außerhalb der Annahmezeiten. Sollte es in Ausnahmefällen zu einer Anlieferung außerhalb des Zeitfensters kommen, so sind diese im Vorfeld mit Hr. Müller oder Hr. Hess telefonisch oder via Mail abzustimmen.

2.2 Anlieferzustand der Ware

Waren einschließlich Verpackungen und Transporthilfsmittel werden nur in einwandfreiem Zustand angenommen. Sollte die angelieferte Ware beschädigt sein oder nicht den gültigen Vereinbarungen entsprechen, behält sich Techem das Recht vor, die Annahme zu verweigern.

Sofern hierdurch ein Terminengpass entstehen sollte, wird ein internes Umpacken durch Techem veranlasst. Die entstehenden Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

2.3 Anliefermaße

Breite:	max. 1.200 mm
Tiefe:	max. 800 mm
Höhe:	max. 1.200 mm

Von obigen Vorgaben abweichende Sondermaße sind mit Techem vor Erstlieferung zu vereinbaren. Wir behalten uns ausdrücklich vor, bei darüberhinausgehenden Abmessungen die Annahme zu verweigern oder den Aufwand für das interne Umpacken der Ware dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

2.4 Anliefergewicht

Einzelpackstück / Karton	=	max. 30,00 kg
Europool-Flachpaletten	=	max.750,00 kg*
Einweg-Flachpaletten	=	max.750,00 kg*
Europool-Gitterbox	=	max.750,00 Kg*

*(inkl. Palette / Gewicht abhängig von der Tragfähigkeit der eingesetzten Palette).

Eine Paketsendung darf das Gewicht von 100 kg nicht überschreiten und nicht mehr als 4 Pakete umfassen. Wird eine der Grenzen überschritten, so sind die Pakete auf Paletten zu verladen und anzuliefern. Von obigen Vorgaben abweichende Anliefergewichte sind mit Techem vor Erstlieferung abzustimmen.

2.5 Anliefermengen

Die vereinbarten Anliefermengen pro Packstück sind unbedingt einzuhalten.

Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständige Techem- Lieferanten- disposition geändert werden.

2.6 Anlieferungen gefährlicher Güter

Die gesetzlichen Vorschriften für den Transport von Gefahrgüter sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden. Für den Transport sind ausschließlich bauartgeprüfte, zugelassene Verpackungen zu verwenden. Des Weiteren ist die vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Verpackung zu gewährleisten.

2.7. Nacheichungsprozess

Im Nacheichungsprozess haben sich einige Änderungen ergeben. Bitte beachten Sie die folgende Vorlage. Insbesondere die Punkte Gewichtsprüfung, Mengenvergleich und Rücklieferungsgründe.

Bitte führen Sie die unten aufgeführten Schritte vor und während des Eichprozesses durch:

Warenannahme:

- Nach Erhalt der Ware durch die Spedition ist vor Ort eine sofortige Prüfung auf äußerliche Schäden sowie eine Gewichtsprüfung durchzuführen.
Falls Beschädigungen oder Gewichtsabweichungen vorhanden sein sollten, bitte Rückmeldung an die Techem Email-Adresse
=> ZL-WE@techem.de
- 2 Arbeitstage nach erfolgter Anlieferung ist ein Mengenabgleich mit unserem Lieferschein durchzuführen.
Bei Abweichungen, sofortige Rückmeldung an Techem Email-Adresse
=> disposition@techem.de
- Spätestens 5 Arbeitstage nach erfolgter Anlieferung ist eine Auftragsbestätigung mit Angabe von Umsetzungsenddatum als Rückmeldung zu senden an die Techem Email-Adresse
=> disposition@techem.de

Eichprozess:

- nicht eichfähige Geräte sind mit Angabe eines Grundes deutlich zu kennzeichnen.
- Beschädigte Geräteverpackungen sind zu ersetzen
- bitte führen Sie für jeden nicht geeichten bzw. nicht eichbaren Zähler einen der Gründe auf Ihrem Lieferschein auf:
 - Gerät zu alt
 - aktuelles Eichjahr
 - fehlte bei Anlieferung
 - nicht mehr auffindbar
 - ging bei der Spedition verloren
 - falsches Gerät angeliefert
 - war zum Einbau vorbereitet bzw. war eingebaut
 - war defekt
 - wurde am Prüfstand zerstört
 - nicht codierbar
 - nicht eichbar

Lieferscheine:

- Jeder Lieferschein enthält in schriftlicher Form die Anzahl der nicht geeichten Geräte, die jeweilige Materialnummer, sowie den Grund für die nicht durchgeführte Eichung
z.B. Material 12345678 – 3 Stück nicht geeicht – Geräte zu alt
- Es sind ausnahmslos **ALLE** Geräte, geeicht und ungeeicht, an uns zu retournieren
- Jeder Lieferschein ist bei Warenversand in Kopie als Lieferavis an die Techem-Email-Adresse
=> disposition@techem.de zu übermitteln.

Rechnungslegung:

- Für Geräte, die während des Eichprozesses beschädigt werden, so dass sie nicht mehr verwendbar sind, oder bei Ihnen nicht mehr auffindbar sind, erwarten wir kostenfreien Ersatz in Form von Neugeräten, bzw. im Umstellungsprozess auf eine neue Technologie eine entsprechende Gutschrift.

3. Lieferpapiere

Vor Entladung einer Warensendung müssen sich alle Frachtführer zunächst im Wareneingangsbüro anmelden und die Frachtpapiere vollständig vorlegen

3.1 Lieferschein

Der Lieferschein muss in jeder Sendung in einfacher Ausführung beiliegen und nachfolgende Angaben enthalten:

- Lieferscheinnummer (Bezug zwischen Rechnung und Lieferung)
auch im Barcode 128 subset b
- Techem – Bestellnummer
Bestnummer = **450...** (**10 Stellen insgesamt**) auch im Barcode 128 subset b
- Techem – Artikelnummer
- Techem – Artikelbezeichnung
- Techem – Mengeneinheiten (Stück – Paar)
- Menge (**nicht** Packungseinheiten)
- Bei Gefahrgütern: Gefahrgutangaben (u.a. Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Verpackungsguppe) nach RN 202(3a) ADR

Teillieferungen sind auf dem Lieferschein zu vermerken.

3.2 Frachtpapiere

Jeder Lieferung muss ein Frachtbrief des Spediteurs mit nachstehenden Angaben beigefügt werden:

- Lieferbedingung nach Incoterms® 2010
- Absenderadresse (Lieferant)
- Empfängeradresse
- Anzahl Ladungsträger / Packstücke
- Art der Packstücke (Europaletten, Gitterboxen, Coli usw.)
- Bruttogewicht der Warensendung

Bei Gefahrgütern: Gefahrgutangaben (u.a. Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe) nach RN 202(3a) ADR 5468 bestehen und mindestens den Güteklassen 2.7 – 2.96 entsprechen.

3.3 Zolldokumente

Die beim grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente sind der Lieferung vollständig beizulegen und gemeinsam mit den Lieferpapieren bei der Warenannahme zu übergeben.

3.4 Sonstige Dokumente

Werden von Techem weitere Dokumente zur Lieferung verlangt (z.B. Konformitätserklärung), so sind diese der Warensendung beizufügen.

4. Zoll

4.1 EU-Lieferanten

Alle Lieferanten sind grundsätzlich zur Abgabe einer Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2011 verpflichtet. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist die Angabe der Umsatzsteuerident-Nummer obligatorisch. Die zur Intra-Statistik meldepflichtigen Daten sind auf den Lieferpapieren anzugeben.

4.2 Drittland- / EFTA-Lieferanten

Die Exportfreimachung obliegt grundsätzlich dem Lieferanten. Alle für den grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente müssen vom Lieferanten auf dessen Kosten der Lieferung beigelegt werden.

Bei Lieferungen aus nicht EU-Ländern (Drittland, EFTA) ist grundsätzlich ein Präferenznachweis (EUR 1 bzw. Präferenzklärung auf der Rechnung), soweit möglich, mitzugeben.

5. Allgemeine Verpackungsrichtlinien

Die Verpackung ist so zu bemessen, dass beim Transport der Ware ein ausreichender Schutz vor Beschädigung sichergestellt ist.

5.1 Verpackungsmittel

a) Europool-Verpackung

- **Europool-Gitterboxen**
Abmessung: 1.200 × 800 × 970 mm
- **Europool-Palette**
Abmessung: 1.200 × 800 × 144 mm
(DIN EN 13698-1:2004-01)

Techem bevorzugt die Verwendung von Euro-Tauschpaletten. Diese werden nur getauscht, wenn sie den Tauschkriterien gemäß EPAL-Richtlinie mindestens der Klasse „B“ entsprechen.

Grundsätzlich sind bei einer Anlieferung alle Paletten und Gitterboxen zu tauschen.

Dementsprechend muss bei jeder Anlieferung, die Menge an Paletten (bzw. Gitterboxen) wieder mitgenommen werden, die angeliefert wurde. Einzige Ausnahme besteht, wenn zwischen beiden Parteien ein Tauschkonto geführt wird.

Nicht tauschbare EPAL-Paletten:

- Ein Brett oder Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist
- Boden oder Deckbrett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist
- Verdrehte Klötze dürfen nicht mehr als 10 mm überstehen
- Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen
- Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet
- Verschmutzung ist so stark, dass die Ladegüter verunreinigt werden
- Starke Absplitterung an mehreren Klötzen
- Verwendung von offensichtlich nicht zulässigen Bauteilen (z.B. zu dünne Bretter)

b) Einweg-Verpackungen

Für alle Einwegverpackungen sind zugelassene, umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden, zu verwenden.

- **Einweg-Paletten**

Abmessung: 1.200 × 800 × 144 mm

Einweg-Paletten müssen für das Vierwege-System ausgelegt sein. Für ein reibungsloses Handling mit dem Gabelstapler muss insbesondere die Einfahrhöhe von 100 mm eingehalten werden.

Bei Überseesendungen sind Paletten zu verwenden, welche die phytohygienischen Bestimmungen der IPPC (International Plant Protection Konvention) einhalten.

- **Kartonagen**

Die Kartonqualität ist dem jeweiligen Gewicht und der Größe der Ware anzupassen. Bei Überseesendungen sollten die Kartonagen aus geprüfter, nassfest verleimter Wellpappe gemäß DIN.

5.2 Verpackungskennzeichnung

Jedes Packstück ist an einer deutlich sichtbaren Stelle mit einem Etikett zu kennzeichnen. Auf diesem sind (mindestens) die nachfolgenden Angaben aufzubringen:

- Techem Artikelnummer, auch im Barcode128 subset b
Techem Artikelbezeichnung
- Stückzahl pro Packstück
- Reihenfolge der Beschriftung auf dem Etikett:
1.Artikelnummer 2.Artikelbezeichnung 3.Stückzahl
- Etikettengröße: mindesten 10,0 x 5,0 cm. Bei kleineren Verpackungen muss die Etikettengröße der Verpackung angeglichen werden.
- Material, dass nicht in einem Palettencontainer verpackt ist, muss so gesetzt werden, dass die Artikelnummern immer von außen lesbar sind.
- Bei beglaubigungspflichtiger Ware: Beglaubigungsjahr z.B. „2016“ und Herstellungsdatum;
- bei nicht beglaubigter Ware, Herstellungsdatum.
- Lieferungen, die für das Konsignationslager bestimmt sind, müssen auf beiden Stirnseiten mit einen „K“ auf einen DIN-A4-Blatt (vorzugweise in rot) gekennzeichnet sein.
- Auf den Paletten müssen Aufkleber oder Palettenhütchen mit dem Warnhinweis „Bitte nicht belasten“ angebracht sein.
- Auf einer Palette sind die einzelnen Packstücke so zu stapeln, dass die Kennzeichnungen ersichtlich sind. Gefahrstoffe sind vorschriftsmäßig und zweifelsfrei zu kennzeichnen.
- Jede Palette oder jeder Umkarton muss folgend gekennzeichnet sein:
 - Techem Artikelnummer und -Bezeichnung
 - Gesamtstückzahl der Einheit

-

5.3 Verpackungsgestaltung / Ladungssicherung

Die Verpackung ist immer an die qualitativen und technischen Anforderungen der Ware anzupassen. Um Beschädigungen während des Transports zu vermeiden, dürfen Packstücke und Packhilfsmittel die Außenkonturen des Ladungsträgers nicht überschreiten.

Die zur Ladungssicherung verwendeten Umreifungsbänder müssen aus Kunststoffband bestehen. Damit die Packstücke durch das Band nicht beschädigt werden, muss ein vertikaler und horizontaler Kantenschutz verwendet werden. Zusätzlich zur Umreifung mit Kunststoffbändern kann die Ladung durch Einstretchen bzw. Einschrumpfen mit PE-Folie gesichert werden. Um den Zustand von Packstücken und Paletten feststellen zu können, darf ausschließlich nur transparente Folie verwendet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber seinen von ihm beauftragten Spediteuren / Dienstleistern, auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften hinzuweisen. An dieser Stelle wird insbesondere auf die Ladungssicherung der Waren auf dem LKW hingewiesen.

5.4 Gewicht von Packstücken

Unter Berücksichtigung der ergonomischen Grenzwerte dürfen Umverpackungen die maximale Last von 25 kg nicht überschreiten.

5.5 Stapelung

Die einzelnen Packstücke müssen stapelfähig sein. Die Stapelung ist transportsicher auszuführen und muss ein einfaches und ungefährliches Handling gewährleisten.

Die Anzahl der auf einer Palette gestapelten Lagen darf nicht zu Deformationen oder Beschädigungen der Packstücke führen.

Wenn auf einem Packstück/ Ladungsträger keine weitere Stapelung durchgeführt werden darf, müssen Aufkleber oder Palettenhütchen mit dem Warnhinweis „Bitte nicht belasten“ angebracht sein.

5.6 Verpackungsfestlegung / -änderung

Verpackungen werden entweder durch den Lieferanten vorgeschlagen und von Techem freigegeben oder durch Techem vorgegeben.

Besteht aus Sicht des Lieferanten ein Grund zu einer Verpackungsänderung, so ist der neue Vorschlag immer durch Techem freizugeben.

Vorübergehende Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung durch Techem.

Weitere Verpackungsrichtlinien entnehmen Sie bitte unserem Verpackungshandbuch.

<http://www.techem.de/SupplyChainManagement>